

Kreistag zu Pirna  
Jugendhilfeausschuß

Landratsamt Pirna  
Dezernat IV  
- Jugendamt -

**A n e r k e n n u n g  
a l s f r e i e r T r ä g e r  
d e r J u g e n d h i l f e**

Auf der Grundlage des KJHG § 75 und des sächsischen AG SGB VIII § 19 hat der Jugendhilfeausschuß des Kreistages zu Pirna auf Antrag die örtliche Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe für den gemeinnützigen Verein

"Trägerverein Jugend-, Kultur- und Vereinshaus HANNO e. V."

am **24.03.1994** ..... beschlossen.

Als Grundlage dafür haben vorgelegen:

1. Der entsprechende Antrag des Vereins
2. Die Vereinssatzung
3. Der Standpunkt des Jugendamtes

Diese Anerkennung ist befristet ~~xxx~~ für 2 Jahre .. / ~~xxxxxxx~~.

Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 75 KJHG nicht mehr gegeben sind oder die örtlichen Beweggründe der Beschlußfassung gegenstandslos werden.

Aus der örtlichen Anerkennung können keine Rechtsansprüche gegen den öffentlichen Träger geltend gemacht werden.

bitte wenden

Als Träger der freien Jugendhilfe kann lt. § 75 KJHG anerkannt werden, wer

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet
  - wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist
  - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes sowie die auf Bundesebene zusammenschlossenen Verbände der freien Träger der freien Jugendhilfe.

Die Förderung der freien Jugendhilfe regelt der § 74 KJHG.

*A. Lehnert*  
A. Lehnert  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeaus-  
schusses

*D. Schneider*  
D. Schneider  
Amtsleiter  
Jugendamt Pirna

Pirna, ...24.03.1994....